



Sitzungsvorlage
Nr. 2022/75

Preetz, den 29. Juni 2022

öffentlich	X
nicht öffentlich	

Beratungsfolge Ausschuss für Wirtschaft, Sport, Kultur	TOP 8	Sitzungstermin 16.08.2022
--	-----------------	-------------------------------------

Fachbereich:	Allgemeine Verwaltung	Bürgermeister:
Sachgebiet:	Zentrale Dienste, Jugend, Sport, Kultur	Fachbereichsleiterin:
Bearbeiter:	Herr Semmerling	Sachbearbeiter:
Endgültiger Beschluss:	Ausschuss	

TOP	Gewährung eines Zuschusses für den Neubau eines Bootsstegs der Kanuabteilung des Preetzer TSV
------------	--

Beschlussvorschlag:

Dem Preetzer Turn- und Sportverein von 1861 e.V. wird für den Neubau eines Bootsstegs der Kanuabteilung gemäß Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen der Stadt Preetz im Bereich der Jugend-, Kultur- und Sportarbeit ein Zuschuss in Höhe von 10 % der Investitionssumme (maximal 572,70 EUR) gewährt.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Ausschusses ergibt sich aus § 6 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 Hauptsatzung und Ziffer 6.3 der Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen der Stadt Preetz im Bereich Jugend-, Kultur- und Sportarbeit.

Sachverhalt:

Der Preetzer TSV hat mit Antrag vom 23. Juni 2022 um einen Zuschuss für den Neubau eines Bootsstegs der Kanuabteilung gebeten. Einzelheiten können den anliegenden Antragsunterlagen entnommen werden.

Entsprechend den Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen im Bereich der Jugend-, Kultur- und Sportarbeit in der aktuellen Fassung stellt die Stadt Preetz im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Haushaltsmittel für Zuschüsse an Verbände, Vereine und Jugendgruppen zur Förderung der Jugend-, Kultur- und Sportarbeit bereit.

Zuschüsse für Investitionen im Sinne dieser Richtlinien sind nur förderfähig für Vereine und Verbände, die ihr Betätigungsfeld überwiegend innerhalb der Stadt Preetz auf dem Gebiet der Jugend-, Kultur- und Sportarbeit haben. Unter Investitionen sind Vermögensteile zu verstehen, die der dauernden Aufgabenerfüllung dienen. Hierzu zählen Grundstücke, Gebäude sowie bewegliche Sachen, soweit der Wert der Investition einen Betrag von 3.000 EUR übersteigt. Die Investitionen der Vereine sind darüber hinaus nur dann förderfähig, soweit sie zum Gemeinwohl und zur Förderung des öffentlichen Lebens in der Stadt Preetz beitragen.

Gemäß Ziffer 6.3 der Richtlinien entscheidet der zuständige Ausschuss über die Förderfähigkeit. Die Höhe des Zuschusses richtet sich dabei nach der Bedeutung des Vorhabens. Es wird jedoch nur ein Zuschuss bis zu maximal 10 % der Gesamtkosten der Neuerrichtung bewilligt.

Auswirkungen auf das Klima:

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Finanzielle Auswirkungen:

Ja	X	Nein		bei Produkt	4241
----	---	------	--	-------------	------

a) Gesamtaufwand:

10 % der Gesamtkosten der Neuerrichtung (maximal 572,70 EUR).

b) Folgekosten:

Keine

Weiteres Vorgehen:

Nach Beschlussfassung des Ausschusses erhält der antragstellende Verein eine entsprechende schriftliche Nachricht durch die Verwaltung. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage eines formlosen Verwendungsnachweises.

Anlagen:

- Antragsunterlagen des PTSV